

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), wird Folgendes bekannt gemacht:

Bei der unteren Wasserbehörde wurden durch die Glücksburg Agrar e.G., OT Zwuschen, Zwuschen Nr. 4, 06917 Jessen (Elster) zwei Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme zu Berechnungszwecken gestellt. Es handelt sich um so genannte „Anschlusslaubnisse“, da der Agrarbetrieb für beide Nutzungsstandorte bis zum 31.12.2017 im Besitz von wasserrechtlichen Erlaubnissen war. Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem bisher erlaubten Umfang. Dieser beträgt:

1. Standort am Schweinitzer Fließ (Gemarkung Dixförda, Flur 4, Flurstück 31)

Q_a	129.000 m ³ / Jahr
$Q_{d\ max}$	4.320 m ³ / Tag
$Q_{h\ max}$	180 m ³ / Stunde

2. Standort am ehemaligen Wasserwerk (Gemarkung Steinsdorf, Flur 3, Flurstück 146)

Q_a	216.000 m ³ / Jahr
$Q_{d\ max}$	4.320 m ³ / Tag
$Q_{h\ max}$	180 m ³ / Stunde

jeweils mit einem Berechnungszeitraum vom 15. April bis 15. September und 90 Einsatztagen im Jahr

Die Entnahme erfolgt aus den bereits vorhandenen Brunnen.

Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG war für die Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei war im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, ob für die Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder diese Prüfung unterbleiben kann. Bei der allgemeinen Vorprüfung wurde durch den Landkreis Wittenberg, als zuständige Behörde, festgestellt, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in den Erlaubnisverfahren besteht.

Folgende Gründe haben entsprechend der Standorte und der Merkmale der Vorhaben zu dieser Feststellung geführt:

- die Standorte dienen bereits der landwirtschaftlichen Nutzung
- die Grundwasserentnahme erfolgt an beiden Standorten seit mehr als zwei Jahrzehnten
- durch das Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben
- das Vorhaben befindet sich nicht in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten
- in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
- durch die Grundwasserentnahme ist eine nachteilige Veränderung des Grundwasserhaushaltes nicht zu erwarten

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, können beim Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, Zimmer A 3-34, in 06886 Lutherstadt Wittenberg während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Um die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Tschetschorke